



Spickzettel Winterimpfungen

In Deutschland sind, obwohl viele Impfungen erstattet werden, die Impfraten sehr gering.¹ Jetzt im Herbst, wenn die jährlichen Grippeimpfaktionen stattfinden, sollten Sie daher auf jeden Fall den Impfstatus Ihrer Patienten überprüfen. Um Ihre Patienten bestmöglich vor Atemwegsinfekten zu schützen, sollten Sie diese (STIKO-konform) mit dem Impfstoff **PREVENAR20®** (PCV20) gegen Pneumokokken impfen, sowie gegen RSV mit einem Impfstoff wie **ABRYSVO®**.

Da die „klassischen Winterimpfungen“ alle Totimpfstoffe sind, können diese gleichzeitig verabreicht werden. Näheres dazu finden Sie im [Epidemiologischen Bulletin 4/ 2025](#) unter dem Abschnitt 4.5 „Impfabstände“.²

PNEUMOKOKKEN

Die STIKO empfiehlt bereits seit Jahren eine Pneumokokken-Impfung mit Prevenar 20®²:

Mit Prevenar 20® (PCV20) steht Ihnen die bereits millionenfach verabreichte Pneumokokken-Impfung für Erwachsenen zur Verfügung. Prevenar 20® ist der einzige STIKO-empfohlene Pneumokokken-Impfstoff für Erwachsene und somit Pflichtleistung der GKV und über Sprechstundenbedarf zu verordnen²:

- Als **Standardimpfung** für Personen ab 60 Jahren
- Als **Indikationsimpfung** für Personen von 18 bis 59 Jahren mit Grunderkrankungen oder beruflicher Indikation

Bitte beachten Sie, dass für die Standardimpfung und die Indikationsimpfung jeweils separate Dokumentationsnummern bzgl. der Abrechnung verwenden und im Anhang der Schutzimpfungsrichtlinie enthalten sind ([Schutzimpfungsrichtlinie G-BA](#)).

Die Fachinformation zu **Prevenar 20®** Stand September 2025 finden sie [hier](#)

RSV

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat bereits im [August 2024](#) eine **Empfehlung zur Schutzimpfung gegen das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) für ältere Erwachsene** veröffentlicht.²

Sie empfiehlt eine einmalige Impfung mit einem **RSV-Impfstoff wie ABRYSVO®**, möglichst

- vor der RSV-Saison
- für Patient: innen ab **75 Jahren als Standardimpfung**
- für Patient: innen im Alter **zwischen 60-74 Jahren** im Rahmen der **Indikationsimpfung**

Impf-Indikationen sind unter Anderem

- schwere Erkrankungen der Atmungsorgane
- chronische Herz-Kreislauferkrankungen
- chronische Nierenenerkrankungen
- Diabetes mellitus mit Komplikationen
- Immundefizienz

Mehr Informationen über die aktuelle STIKO-Empfehlung zur Schutzimpfung gegen RSV erhalten sie [hier](#).

Die **Erstattung** der RSV-Impfung mit ABRYSVO® als Standard- bzw. Indikationsimpfung erfolgt über Sprechstundenbedarf. Es handelt sich um eine einmalige Impfung, möglichst vor Beginn der RSV-Saison.

ABRYSVO® ist der **einziges bivalente RSV-Impfstoff**. Er wird **ohne Adjuvantien** und ohne Hühnereiweiß hergestellt und ist für alle Personen ab 18 Jahren zugelassen.³ Für Patienten die nicht in die STIKO-Empfehlung fallen, ist eine Verordnung auf Privatrezept möglich.

Weiterhin ist ABRYSVO® **für Schwangere** zwischen den Schwangerschaftswochen 24 bis 36 zugelassen und wird bereits von Fachgesellschaften wie der [DGGG](#) empfohlen.^{3,4} Dies dient dem Nestschutz des Säuglings vom ersten Atemzug an, bis zu einem Alter von sechs Monaten. Auch hier erfolgt die Verordnung derzeit ausschließlich über Privatrezept.

Die Fachinformation zu **ABRYSVO®** Stand September 2025 finden sie [hier](#)

Steigerung der Impfquoten durch neue Vorhaltepauschale

Spätestens mit der neu geregelten Vorhaltepauschale für Hausärzte ab Januar 2026 gewinnt die Steigerung der Impfquote an Bedeutung.

Hausärztinnen und Hausärzte, die zwei bis sieben der zehn Kriterien erfüllen, erhalten einen Zuschlag. Bei den Kriterien, die der Gesetzgeber vorgegeben hat, handelt es sich um Leistungen der hausärztlichen Grundversorgung. Beispiele sind Haus- und Pflegeheimbesuche, **Schutzimpfungen**, Ultraschalldiagnostik und hausärztliche Basisdiagnostik wie Langzeit- oder Belastungs-EKG. Hausarztpraxen, die weniger als zehn Schutzimpfungen (gemäß der Anlage 1 der Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses) im Quartal durchführen, erhalten einen Abschlag auf die Vorhaltepauschale von 40 Prozent. Hiervon ausgenommen sind diabetologische Schwerpunktpraxen, HIV-Schwerpunktpraxen und Substitutionspraxen (entsprechend der Definition des Bewertungsausschusses im EBM).^{5,6}

Referenzen:

1) [Impfquoten in Deutschland – Begleitfolien zu den aktuellen Ergebnissen aus dem RKI-Impfquotenmonitoring](#)

2) Robert Koch-Institut. Ständige Impfkommission: Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut 2025. Epid Bull 04/2025.

3) Fachinformation **ABRYSVO®** Stand September 2025 ([hier](#))

4) Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG), Gemeinsame Stellungnahme der perinatalologischen Fachgesellschaften, November 2023

5) Vorhaltepauschale für Hausärzte neu geregelt – KBV und GKV-Spitzenverband beschließen die Details, 19.08.2025

6) [Beitrag MEDI Südwest zur Vorhaltepauschale vom 01.09.2025](#)